

# Informationen zur Corona-Pandemie

04/2020

Der GKV-Spitzenverband hat ein weiteres Rundschreiben zum vereinfachten Verfahren bei der **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** veröffentlicht (Stand: 02.04.2020).

In diesem Rundschreiben "Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge" wird insbesondere hingewiesen

- auf ein Hintergrundpapier "Corona-Virus: Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Arbeitgebern bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen", das auf den Internetseiten des [GKV-Spitzenverbandes](#) zu finden ist
- auf die Tatsache, dass auch für die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Monat März 2020 das vereinfachte Stundungsverfahren gilt, und zwar "... auch dann, wenn Stundungsanträge zwar gestellt wurden, jedoch eine Berücksichtigung angesichts der nun anstehenden Lastschriftverfahren nicht mehr möglich ist".

#### ▾ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.